

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen der UT Umwelt- und Transporttechnik AG, (nachfolgend Unternehmung genannt) und dem Kunden; sie treten am 01.01.2005 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bedingungen. Anders lautende schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten als nicht vereinbart und sind unwirksam. Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere AGB; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen zu den auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträgen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Bestätigung durch die Unternehmung. Das Gleiche gilt für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen und haben keine rechtliche Wirkung.
- 1.4 Erfüllungsort ist der Sitz der Unternehmung.

2 Angebote

- 2.1 Die Gültigkeitsdauer der Angebote ist befristet auf drei Monate. Unsere Angebote gelten freibleibend.
- 2.2 Die in den Angebotsunterlagen gemachten Angaben gründen auf gewissenhaften Ermittlungen. Alle Hinweise auf Masse, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichte, Leistungen und Preise sind jedoch unter Umständen Veränderungen unterworfen und nur annähernd massgebend, sofern die Hinweise von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.
- 2.3 Prospekte, Kataloge etc. sind unverbindlich.

3 Vertragsabschluss und Rücktritt vom Vertrag

- 3.1 Ein Vertrag gilt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung als von uns angenommen.
- 3.2 Sollte der Kunde den Rücktritt vom Vertrag (§§ 918 ff ABGB) erklären, so ist die Unternehmung unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von 15 % des Kaufpreises zu verlangen.

4 Preise

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto für Lieferungen ab Werk und beziehen sich auf die in Umfang und Ausführung ausdrücklich vereinbarten Lieferungen und Arbeiten.
- 4.2 Transportkosten und Verpackung werden separat berechnet.
- 4.3 Leistungen und Lieferungen, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, wie insbesondere Chassisabänderungen, Vorführung der Fahrzeuge bei der Motorfahrzeugkontrolle, Treibstoffbezüge, etc. werden nach Aufwand berechnet und separat in Rechnung gestellt.
- 4.4 Austauschteile, die nicht durch die Garantie gedeckt sind, werden zum Neupreis in Rechnung gestellt.
- 4.5 Preisänderungen insbesondere bei Irrtum, bleiben vorbehalten.
- 4.6 Veränderte Währungsverhältnisse oder bis zum Zeitpunkt der Lieferung eintretende Preis-, Lohn- und Materialaufschläge berechnen die Unternehmung, eine Korrektur der Preise im Umfange der sie selbst treffenden Teuerung vorzunehmen.
- 4.7 Kostenvoranschläge für Reparaturen, Umbauten und Sonderanfertigungen sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand berechnet. Sie werden bei auszuführender Reparatur mit den anfallenden Reparaturkosten verrechnet.

5 Aufrechnungsvorbehalt

- Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen der Unternehmung mit allfälligen Gegenforderungen, welcher Art auch immer, zu verrechnen, es sei denn, die Unternehmung hätte die Gegenforderungen schriftlich anerkannt oder sie wären rechtskräftig festgestellt worden.

6 Lieferbedingungen

- 6.1 Lieferungen erfolgen ab Werk an die angegebene Lieferadresse auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 6.2 Die vereinbarten Liefertermine beruhen auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung unter Voraussetzung normaler Betriebsverhältnisse sowie normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten. Die Unternehmung wird sich bemühen, den vereinbarten Liefertermin einzuhalten.
- 6.3 Die Lieferfristen werden durch die Unternehmung neu angesetzt, wenn:
 - 6.3.1 die vereinbarten Chassislieferungen durch den Kunden nicht vertragsgemäss erfolgen; ohne Verschulden der Unternehmung Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die bei uns oder unserem Unterpelieferanten den geordneten Fortgang der Arbeiten im Hinblick auf die Vertragserfüllung beeinträchtigen;
 - 6.3.3 die zur Vertragserfüllung erforderlichen Angaben uns nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder nachträglich geändert werden; wobei sich die Unternehmung vorbehält, bei nachträglicher durch den Kunden verlangter Abänderungen die bisherigen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Kunden kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, Verspätungsschäden aus verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Zahlungstermine gelten als Verfalltermine. Zahlungen sind nach Übereinkunft unter Vermeidung von Verzugsfolgen pünktlich zu leisten.
- 7.2 Gegen Mängel am Liefergegenstand oder Gegenforderungen des Kunden dürfen Zahlungen nicht zurückbehalten oder gekürzt werden.
- 7.3 Auf verspätete Zahlungen des Kunden wird ein Verzugszins von 6 % pro Jahr verrechnet.
- 7.4 Werden bei Abzahlungsvereinbarungen die Teilzahlungen nicht pünktlich geleistet, so wird die restlich ausstehende Schuld sofort fällig und ist die Unternehmung berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Verzugszinsen von 6 % p.a. einzufordern. Der Kunde leistet nur dann schuld-befreiend Zahlung, wenn und sobald diese auf dem Konto der Unternehmung gutgeschrieben worden ist.
- 7.5 Bei Zahlungsverzug ist die Unternehmung berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten, auch aussergerichtliche Kosten des notwendigen Einschreitens von Inkassounternehmen oder Anwälten, gesondert zu verrechnen.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die dem Kunden gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum der Unternehmung. Diese behält sich das Recht vor, für die von ihr kreditierten Waren den Eigentumsvorbehalt am Wohnort bzw. Sitz des Kunden auf dessen Kosten in dortigem Eigentumsvorbehaltsregister oder einem ähnlichen Register eintragen zu lassen.
- 8.2 Nicht vollständig bezahlte Waren dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung durch die Unternehmung auf keinen Fall auf Hinterlage, Deckung oder als Bestandteil von Hypotheken für Gebäulichkeiten dienen, noch dürfen sie verpfändet, verkauft, vermietet, verleast oder sonst wie darüber verfügt werden. Für den Fall, dass der Kunde trotz dieser Vorschrift ohne schriftliche Genehmigung der Unternehmung über die Vorbehaltsware verfügt, tritt der Kunde sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte hiermit im Voraus an die Unternehmung ab. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Käufer weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Gleiches gilt auch im Falle der Verfügung über die Vorbehaltsware mit Zustimmung der Unternehmung.
- 8.3 Die von der Unternehmung dem Kunden gelieferten Gegenstände müssen sofort nach Empfang durch den Kunden gegen alle Risiken versichert werden. Die Unternehmung behält sich vor, Einsicht in solche Versicherungspolizen zu nehmen und sollten solche nicht vorliegen, einen entsprechenden Versicherungsvertrag auf Kosten des Kunden abzuschliessen. Der Kunde ist gegenüber der Unternehmung verpflichtet, ihr die entsprechenden Versicherungspolizen auf erste Aufforderung hin vorzulegen.

- 8.4 Der Unternehmung steht bei Zahlungsverzug des Kunden nach vorhergehender schriftlicher Androhung das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

9 Dokumente und Urheberrecht

- 9.1 Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, und Projektskizzen sind unverbindlich; ebenso die darin enthaltenen technischen Angaben. Änderungen der Konstruktion sowie der Ausführung bleiben ohne vorherige Ankündigung vorbehalten.
- 9.2 Pläne, Zeichnungen und Angebote bleiben geistiges Eigentum der Unternehmung. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung der Unternehmung weder Dritten zugänglich gemacht, kopiert, noch zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände benützt werden.
- 9.3 Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung bzw. zum Abschluss eines Vertrages führen, sind umgehend an die Unternehmung zurückzusenden.

10 Montage und Reparaturen

- 10.1 Eine allfällige Montage ausserhalb des Lieferwerkes ist im vereinbarten Preis nicht inbegriffen und unterliegt gesonderter Vereinbarung und Berechnung; wobei diese Vereinbarung wiederum diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt.
- 10.2 Wird mit der Lieferung auch die Montage vor Ort übernommen, so gelten folgende Bestimmungen:
 - 10.2.1 Die Entsendung der Monteure erfolgt erst auf die Mitteilung des Kunden hin, dass die Sendung an Ort und Stelle angekommen und alles zur Montage bereit ist.
 - 10.2.2 Es werden die für einen Monteur im Moment der Montageausführung in Kraft stehenden Montagesätze verrechnet. Verrechnet werden weiters die Spesen der Hin- und Rückreise, Kost und Logis. Die Fahrzeit wird als Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Arbeitsfreie Sonn- und Feiertage werden zusätzlich verrechnet.
 - 10.2.3 Nicht von den Monteuren verursachte Wartezeiten sowie die Beschäftigung der Monteure mit zusätzlichen Arbeiten, gelten als Montagezeit und werden dem Kunden verrechnet.
 - 10.2.4 Punkt 10 gilt sinngemäss auch für Reparaturen.

11 Gewährleistung und Beanstandungen

- Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit folgenden Besonderheiten:
 - 11.1 Ist das Geschäft ein beiderseitiges Handelsgeschäft, gelten die verschärften Bestimmungen des Art. 347 und Art. 349 HGB, worauf ausdrücklich hingewiesen wird.
 - 11.2 Reklamationen über allfällige Beschädigungen oder Verluste sind innert 8 Tagen ab Auslieferung des Übergabeprotokolls schriftlich der Unternehmung zu melden.
 - 11.3 Die Unternehmung sichert für die Vertragsware keine bestimmten Eigenschaften zu; es sei denn, die Zusicherung erfolgt ausdrücklich.

12 Garantie

- 12.1 Die Garantie für neue Verkaufsgegenstände dauert zwölf Monate beginnend mit dem Tag der Übergabe. Gebrauchtware und Occasionen sind mangels schriftlicher Vereinbarung ausgeschlossen.
- 12.2 Garantieansprüche sind gegenüber der Unternehmung schriftlich geltend zu machen, ansonsten sie von ihrer Verpflichtung entoben ist.
- 12.3 Die Garantie erlischt sofort und vollständig, wenn der Kunde ohne schriftliche Zustimmung der Unternehmung Änderungen an der gelieferten Ware vornimmt.
- 12.4 Die Garantie deckt Konstruktions- und Fabrikationsfehler, die nach Übergabe des Verkaufsgegenstandes aufgetreten sind. Sie erstreckt sich nur auf fabrikanes Material und umfasst ausschliesslich die Reparatur in den Werkstätten der Unternehmung oder in einem von der Unternehmung beauftragten Reparaturbetrieb.
- 12.5 Ausgeschlossen von der Garantie sind normale Abnutzung, entstandene Schäden durch Unfall, Überlastung bzw. übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Bedienung, Fahrlässigkeit, mangelhafte Wartung und mangelnde Überwachung, von unbefugten Dritten ausgeführte Reparaturen sowie die Verwendung ungeeigneter Materialien.
- 12.6 Bei Veräusserung der Gegenstände/Ware durch den Kunden während der Garantiezeit, geht die Garantie nur mit schriftlicher Zustimmung der Unternehmung auf den neuen Erwerber über.
- 12.7 Für eingebaute Apparate von Drittfirmen (Pumpen, Messgeräte, Sonderausrüstungen, Hydraulik- und Pneumatikzylinder, Elektromotoren, etc.) und Bestandteile wie z.B. Pneus, übernimmt die Unternehmung die gleiche Garantie, wie sie ihr von den betreffenden Unterpelieferanten gewährt wird.
- 12.8 Ersetzte Teile aus einem Garantiefall sind franko an die Unternehmung zu übersenden.

13 Haftungsausschluss

- 13.1 Die Unternehmung haftet nur für Mängel an der Ware selbst. Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Mangelfolgeschäden stehen dem Kunden nur dann zu, wenn eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft nicht vorliegt und durch diese Zusicherung das Risiko des eingetretenen Mangelfolgeschadens ausgeschlossen werden sollte. Weitergehendere Ansprüche des Kunden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen.
- 13.2 Die Unternehmung haftet für Schäden ausserhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur, sofern Vorsatz oder bewusste grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, Arbeits- und Verdienstaussfall, entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind im weitestmöglichen rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 13.3 Schadenersatzansprüche sind überdies der Höhe nach mit dem zweifachen des Verkaufspreises der Verkaufsgegenstände betraglich beschränkt.

14 Änderungen der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen

- Die Unternehmung behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

15 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder ungültig werden oder sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

16 Anwendbares Recht

- Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Unternehmung unterstehen dem **Liechtensteinischen Recht**.

17 Gerichtsstand

- Der Gerichtsstand richtet sich nach den **zwingenden gesetzlichen Bestimmungen**. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist **Vaduz ausschliesslicher Gerichtsstand und Betreibungsort im Zusammenhang mit allen Verfahren und Streitigkeiten**.